

SATZUNG

- § 1. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „ Verein Europäisch-Türkischer Jungunternehmer “ e.V.
(Avrupa Türk Genç İşadamları Derneği), als Abkürzung wird ATGIAD e.V. benutzt.
- § 2. Der Vorstand darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vereinsordnung weitere Zweigstellen Weltweit eröffnen.
- § 3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- § 4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6. Selbstlosigkeit
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7. Ziele und Zweck des Vereins
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke ist Förderung der benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere türkischstämmige Bürger, die Förderung von türkisch-deutschen Beziehungen, die Förderung und Förderungen von Unternehmern/innen durch Erfüllung folgender Aufgaben:
- a) Unterstützung der sozialen und kulturellen Aktivitäten, die einen Beitrag zur Integration der türkischstämmigen Bevölkerung in die Gesellschaft leisten,
- b) Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung bei der Schaffung von Berufsausbildungsplätzen u.a. für Personen mit Migrationshintergrund bei den Mitgliedsfirmen,

- c) Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die sich für die Schaffung von Ausbildungsplätzen u.a. für Personen mit Migrationshintergrund widmen,
- d) Unterstützung von Forschungsarbeiten über wirtschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei in Hinblick auf türkischstämmiger Gewerbetreibenden in Deutschland
- e) Förderung junger Unternehmer/innen in der Entwicklung von sozialer Verantwortung, Kooperationsgeist und Führungseigenschaften,
- f) Förderung der türkisch-deutschen Beziehungen,
- g) Unterstützung von Existenzgründungen und Existenzfestigungen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- h) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange.

§ 8. Tätigkeitsbereiche des Vereins:

- (1) Der Verein kann für die Umsetzung der oben genannten Ziele die notwendigen Versammlungen, Sitzungen, Präsentationen, Ausflüge und Ausstellungen veranstalten. Des Weiteren darf der Verein wissenschaftliche Studien erstellen, deren Erstellung fördern und diese auch veröffentlichen sowie ein Archiv erstellen.

§ 9. Mitgliedschaft des Vereins:

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, die das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die ein Unternehmen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit persönlich ausüben, die mit der Satzung des Vereins einverstanden sind und gesetzlich nicht gehindert sind. Wird die Mitgliedschaft von einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung begehrt, muss mit dem Aufnahmeantrag bzw. vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, wer das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt.
- (2) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, wahl- und stimmberechtigt), außerordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, wahl- und stimmberechtigt), Fördermitglieder (nichtbeitragspflichtig, nicht wahl- und stimmberechtigt), Ehrenmitglieder (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt)
- (3) Zur Aufnahme im Verein werden von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern Empfehlungen zur Mitgliedsaufnahme vorausgesetzt. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die

Aufnahme entscheidet.

- (4) Mitgliedschaftsanfragen/-aufnahmen werden 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingefroren. In diesem Zeitraum werden die Anfragen nicht berücksichtigt, damit der in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand darüber entscheiden kann.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben ab dem Eintrittsdatum ein Stimmrecht, können jedoch in den ersten 3 Jahren ihrer Mitgliedschaft nicht in den Vorstand gewählt werden, es sei denn, der Vorstand beschließt einstimmig die Zulassung, dann wird keine 3 jährige Mitgliedschaft vorausgesetzt.
- (6) Mitglieder die das 55. Lebensjahr vollendet haben werden von der ordentlichen Mitgliedschaft zur außerordentliche Mitgliedschaft übertragen. Die monatliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleiben weiterhin bestehen. Jedoch kann dieser nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (7) Natürliche und juristische Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik insbesondere Hochschulen, Wirtschaftsverbände- und Kammern können auf Antrag Fördermitglieder des Vereins werden. Die Fördermitglieder können bei den Tätigkeiten des Vereins mitwirken oder ihre Dienstleistung einbringen, haben aber kein Stimmrecht. Über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Rückständige Mitgliedbeiträge sind voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird zudem durch Tod, privat/gewerblicher Insolvenz bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Konkurs oder Erlöschen beendet.
- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Vierteljahresbeitrag länger als 6 Wochen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher oder elektronischer Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen von der Abendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Der Anspruch des Vereins auf die nicht geleisteten Mitgliedsbeiträge bleibt erhalten.

- (5) Für die Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Gewerbeabmeldung muss das Mitglied seine schriftliche Gewerbeabmeldung dem Vereinsvorstand zeitnah bekannt geben. Eine Kopie der Gewerbeabmeldung ist hierbei ausreichend. Ansonsten wird seine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft mit dem Tag der Gewerbeabmeldung in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

§ 10a. Ausschluss aus der Mitgliedschaft

- (1) In den unten aufgeführten Fällen kann das Mitglied aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:
- wenn vereinschädigende Verhalten vorliegen.
 - wenn Verstöße gegen die Satzung oder Ziele des Vereins vorliegen oder wenn die Ziele des Vereins dadurch gefährdet werden.
 - wenn wegen einer unwürdigen oder einer strafbaren Handlung eine Straftat begangen wird und dies bewiesen wurde.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat seine Absicht dem auszuschließenden Mitglied mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden wird, mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Das Mitglied, das aus der Mitgliedschaft entlassen wurde, kann an der Mitgliederversammlung nur als Zuhörer teilnehmen und kann zu seiner Beschwerde Stellung nehmen.
- (6) Mitglieder, die wegen eines Verstoßes aus der Mitgliedschaft entlassen werden, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wieder in die Mitgliedschaft aufgenommen werden.

§ 11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Aufsichtsrat
- (4) Rechnungsprüfungsausschuss
- (5) Beirat (soweit vorhanden)

§ 12. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, welches bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung sämtliche fällige Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.
- (3) Förder- und Ehrenmitglieder können nur als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können sich nur bei dem Tagesordnungspunkt Wünsche und Anregungen an die Mitgliederversammlung wenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, Aufsichtsrats und Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfberichts des Aufsichtsrates (falls vorhanden)
 - e) Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
 - f) Entgegennahme des Jahresabschlusses bzw. Kassenberichts
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen e. Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Genehmigung der Beitragsordnung
 - j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Verwendung seines Vermögens.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) ordentlich, einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres

- b) außerordentlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird, oder wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es für nötig befinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die zusätzliche Aufnahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, lädt der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein. Für die Einberufung gilt §12 (7) der Satzung entsprechend. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann bereits zur weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet und im Fall seiner Verhinderung durch den Vizevorsitzenden. Bei Wahlen gilt §13 der Satzung entsprechend.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder satzungsgemäß keine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorstandsvorsitzende.
- (12) Auf Vorschlag des Versammlungsleiters ist ein Protokollführer für jede Mitgliederversammlung zu wählen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben und dem Vorstand mitsamt den etwaigen zu Protokoll genommenen Belegen übergeben. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit auf Verlangen diese im Vereinssitz einzusehen.

§ 13. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht Mindestens aus 2

und Maximal 3 Mitgliedern.

- (2) Sofern nicht anderes bestimmt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie der Rechnungsprüfungsausschuss werden jeweils separat gewählt. Gewählt sind die Personen, die entsprechend der Reihenfolge die höchsten Stimmenzahlen erhalten. Bei der Wahl haben die Teilnehmer der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Gremienpositionen zu besetzen sind. Über die Aufgabenverteilung beschließen die so entstandenen Gremien selber.

§ 14. Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied des Vorstandes nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nachrücken.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizevorsitzende), der Schriftführer und der Kassenführer an. Der Vorstandsvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören der Pressesprecher sowie bis zu 4 Personen als Mitgliedsbetreuer an.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Fehlt ein Vorstandsmitglied bei drei Vorstandssitzungen unentschuldigt wird dies als Rücktritt angesehen. Als Ersatz wird ein Mitglied aus den Ersatzmitgliedern des Vorstandes bestimmt.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er in der Regel monatlich zusammentritt. Die Einladung ergeht elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Vizevorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung kann durch Stimmenmehrheit ergänzt oder gekürzt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren elektronisch oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzuhalten.

- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Geschäfte des Vereins führen
 - b) den Verein nach Außen hin zu vertreten oder mehrere Mitglieder damit beauftragen.
 - c) Die Einnahmen und Ausgaben der Vereins festhalten, ein Budget für die nächste Periode aufstellen und der Mitgliederversammlung vorstellen.
 - d) die Kommissionen bestimmen und bekannt geben.
 - e) Erstellung eines Jahresberichts (Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht) im Rahmen der gesetzlichen Fristen.
 - f) Aufstellung des Jahresabschlusses inkl. Steuererklärungen Rahmen der gesetzlichen Fristen.
 - g) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - k) Aufsicht über den Geschäftsführer sowie dessen Gehilfen (soweit vorhanden).
 - l) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
 - m) bei wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen den Beirat und / oder den Ehrenpräsidenten zur Vorstandssitzung einzuladen, um eine Meinung einzuholen.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 7.500 (siebentausendfünfhundert) ist die Zustimmung des Aufsichtsrates und über € 15.000 (fünfzehntausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Für Sach- und Vermögensschäden die durch Pflicht- und Fristversäumnis wie z.B. Zinsen, Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Ordnungs- und Bußgelder, Gewinnausfall, Spendenausfall o.ä. dem Verein entstehen, haftet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15. Der Aufsichtsrat

- (1) In der Mitgliederversammlung werden drei stimmberechtigte Mitglieder zu Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln oder durch Listenwahl zu wählen und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit die Stelle unbesetzt bleiben, sofern

mindestens zwei Aufsichtsratsmandate weiterhin aufrecht bestehen. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des gesamten Vorstandes nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, einen Bericht über seine Tätigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu erstatten. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auf Antrag an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann, wenn es notwendig ist, zur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder aufrufen.
- (3) Der Aufsichtsrat versammelt sich bei Bedarf, mindestens 1-mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist abgesehen werden. Die Aufsichtsratssitzung ist Beschlussfähig mit der Stimmenmehrheit der Aufsichtsräte.

§ 16. Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) In der Mitgliederversammlung werden drei stimmberechtigte Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Rechnungsprüfer ist einzeln oder durch eine Listenwahl zu wählen. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchungsbelege sowie des Jahresabschlusses des Vereins. Die Prüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt, der in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfer erläutert wird.
- (3) Statt nach Abs. (1) zu verfahren, kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Rechnungsprüfer bestimmen.

§ 17. Beirat

- (1) Der Beirat ist das Ratsorgan des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern. Jedes Mitglied des Beirats wird einzeln vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, berufen, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beiratsmitglied kann nur werden, wer fundierte Kenntnisse aus Wirtschaft und Wissenschaft nachweist oder im Verein als Vorstandsvorsitzender oder Aufsichtsratsvorsitzender tätig war und Mitglied gem. §9

des Vereins ist. Gründungsmitglieder deren Mitgliedschaft gem. §9 bestehen sind natürliche, unverzichtbare Mitglieder des Beirats.

- (4) Der Beirat versammelt sich mindestens 2-mal im Jahr und berät über die anstehenden Themen. Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung des Kalenderjahres einen Vorsitzenden und einen Vizevorsitzenden. Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Vizevorsitzende des Beirats verfolgt die Sitzungen des Vorstands und unterstützt Sie beratend. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vizevorsitzenden fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist abgesehen werden. Die Beiratssitzung ist Beschlussfähig mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Aufgaben des Beirats.
- Strategien zur Erreichung der Vereinsziele bewerten und begutachten sowie Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
 - Aktivitäten des Vereins verfolgen und begutachten sowie Empfehlungen zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung an den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung aussprechen

§ 18. Beurkundung von Beschlüssen sowie Mitteilungspflichten.

- Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und/oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- Der in der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand muss innerhalb von 3 Monate die gewählten Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe gemäß den Vorschriften an die zuständigen Behörden mitteilen, insbesondere dem Vereinsregister.

§ 19. Finanzierung des Vereins

- Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
 - zweckgebundene, finanzielle Zuwendungen und Spenden.
 - zweckgebundene Zuschüsse und/oder Einnahmen.
 - unentgeltliche Sachspenden.
 - Entgelte durch Verkauf von Vereinspublikationen und/oder Vereinsdienstleistungen.

§ 20. Erwerb von Immobilien

- Zur Erfüllung des Verein Zwecks, können Immobilien als Spende oder durch Kauf erworben werden bzw.

wiederverkauft werden. Ebenfalls können diese Immobilien gespendet oder überlassen werden. Der Verein darf nur Immobilien erwerben die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Über Erwerb und Verkauf entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vermögens.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, es müssen mindestens zwei drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein wird zu einer zweiten Versammlung aufgerufen. In der zweiten Versammlung ist die Anzahl der erschienen Mitglieder nicht entscheidend ob eine Auflösung des Vereins beschlossen werden kann. Zur Entscheidung über die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, das es unmittelbar und ausschließlich für Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen oder der Völkerverständigung zwischen türkischen und deutschen Mitbürgern zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

§ 22. Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf.

§ 23. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

Errichtet am 03.05.2008 in Stuttgart.

Geändert am 08.01.2009 in Stuttgart.

Avrupa Türk Genç İşadamları Derneđi
Verein Europäisch-Türkischer Jungunternehmer e.V.
Association of European-Turkish Young Entrepreneurs



Geändert am 22.01.2009 in Stuttgart.

Geändert am 22.01.2012 in Stuttgart.

Geändert am 24.03.2017 in Stuttgart.